Anlage

zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden über die Bildung eines Gemeindeverbandes ("Bewusstseinsregion Mauthausen - Gusen - St. Georgen") zum Zwecke der Humanisierung der Gesellschaft und der Schaffung eines kritischen und wachsamen Bewusstseins genehmigt wird

Satzungen des Gemeindeverbands "Bewusstseinsregion Mauthausen - Gusen - St. Georgen"

GEMEINDEVERBAND

"Bewusstseinsregion Mauthausen - Gusen - St. Georgen"

Satzungen

I. Präambel:

Im Bewusstsein der historischen Last, welche in der beschriebenen Region durch die Errichtung und den Betrieb von Vernichtungsanlagen des nationalsozialistischen Regimes entstanden ist;

im Bemühen, diese historische Last durch Bündelung von personellen und wirtschaftlichen Ressourcen in der Region aufzuarbeiten und in der Bevölkerung sowie weit über die Region hinaus, die seinerzeitige Entwicklung und die grauenhaften Verfehlungen bewusst zu machen,

in der Erwartung, dass sich dadurch das kritische und verantwortungsvolle Bewusstsein sowohl in der Region als auch in der Allgemeinheit erhöht und

mit dem Ziel, einen Beitrag zur Humanisierung der Gesellschaft und zur Verhinderung derartig verfehlter Entwicklungen in der Zukunft durch Information über die vergangenen regionalen Vorkommnisse und Schaffung eines kritischen und wachsamen Bewusstseins zu leisten,

haben sich die Gemeinden

Mauthausen, Langenstein und St. Georgen an der Gusen

(im Folgenden auch kurz Bewusstseinsgemeinden genannt) zu einer interkommunalen Kooperation zusammengeschlossen.

Damit soll die gesamte, von den historischen Ereignissen betroffene Region gefördert und ein in die Zukunft gerichtetes Gedenken zur Bewältigung der nationalsozialistischen Vergangenheit unter Einbeziehung der Bevölkerung geschaffen werden.

Der Gemeindeverband wird im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes durch Satzung der beteiligten Bewusstseinsgemeinden und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach folgenden Bestimmungen gebildet:

II. Name und Sitz des Gemeindeverbandes:

Der Gemeindeverband trägt den Namen "Bewusstseinsregion Mauthausen – Gusen – St. Georgen".

Er hat seinen Sitz in Mauthausen und die Geschäftsstelle im Gemeindeamt der Gemeinde Mauthausen.

III. Verbandsgebiet und Verbandsmittel:

Dem Verband gehören die Gemeinden Mauthausen, Langenstein und St. Georgen an der Gusen an.

Über Beschluss der Verbandsversammlung und nachfolgender Zustimmung aller bisherigen Verbandsgemeinden können auch andere Gemeinden, insbesondere solche aus der näheren Umgebung des Verbandsgebietes, jederzeit in den Verband aufgenommen werden. Die Aufnahme bedarf auch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Anlässlich der Aufnahme weiterer Gemeinden sind auch die

LGBl. Nr. 127/2015 - ausgegeben am 30. September 2015

5 von 12

dadurch relevanten Fragen der Mitwirkung und der Beteiligung in rechtlicher und

wirtschaftlicher Hinsicht abzustimmen und festzulegen.

Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden insbesondere durch öffentlich rechtliche Fördermittel im nationalen, supranationalen und internationalen Bereich, durch finanzielle Zuschüsse des Landes Oberösterreich, durch zivile Spenden und Förderungen aber auch durch Eigenleistungen der Bewusstseinsgemeinden aufgebracht. Die aufgebrachten Mittel sind ausschließlich

zweckgewidmet zu verwenden.

IV. Aufgaben des Gemeindeverbandes:

Unter Berücksichtigung des in der Präambel genannten Zweckes unterstützt und leitet der Gemeindeverband in wirtschaftlicher und personeller Hinsicht Organisationen, insbesondere Zusammenschlüsse in Vereinen, aber auch einzelne

Projekte.

Diese Tätigkeit beinhaltet sowohl die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, die Unterstützung von Publikationen, aber auch die bauliche Errichtung und Ausgestaltung von Gedenk- und Bewusstseinsstätten im Bereich der

Region des Gemeindeverbandes.

V. Zeitliche Geltung:

sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

LGBl. Nr. 127/2015 - ausgegeben am 30. September 2015

6 von 12

4

VI. Organisation des Gemeindeverbandes:

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorstand
- c) der Obmann / die Obfrau

1. Verbandsversammlung:

a) In der Verbandsversammlung haben alle Bewusstseinsgemeinden Sitz und Stimme.

Die Verbandsversammlung setzt sich aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zusammen. Für jeden Gemeindevertreter ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein. Jede Bewusstseinsgemeinde hat 7 Vertreter und ebenso viele Stellvertreter zu wählen. § 33 Abs 2 Oö. Sozialhilfegesetz sowie § 33 Abs 5 der Oö. Gemeindeordnung geltend sinngemäß.

Die Verbandversammlung muss so zusammengesetzt sein, dass jeder Partei, die sowohl im Landtag als auch im Gemeinderat einer Bewusstseinsgemeinde vertreten ist, mindestens ein Gemeindevertreter zuzurechnen ist. Ist diese Zusammensetzung nach Durchführung der Wahl nicht gegeben, so ist nach § 7 Abs 2 und 3 Oö. Gemeindeverbändegesetz vorzugehen.

- b) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- c) Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zur Beschlussfassung über die veranschlagten künftigen Projekte und

Aktivitäten und über die Rechnungslegung, insbesondere den Jahresrechnungsabschluss betreffend die verwendeten Mittel, einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung durch den Obmann einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit des Verbandsvorstandes verlangt wird.

- d) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
- e) Die Verbandsversammlung kann auch beschließen, dass sonstige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- f) Die Beschlüsse in der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Anträge betreffend Änderung der Satzung und die Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen.
- g) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse, sind entsprechend zu dokumentieren.
- h) Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind:
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verbandsvorstandes
 - die Beschlussfassung über Anträge der Bewusstseinsgemeinden betreffend die Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Gemeindeverbandes
 - die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag und den Rechnungsabschluss

- die Festlegung grundsätzlicher Aktivitäten und Ziele der Tätigkeit des Verbandes
- die Beschlussfassung über die Erarbeitung, Vorbereitung und Ausführung von Projekten, insbesondere baulichen Vorhaben sowie die Anschaffung von materiellen Gütern, soweit die geschätzte Investitionssumme € 10.000,00 übersteigt
- der Ankauf und Verkauf von Grundstücken
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- der Abschluss von langfristigen Kooperationsverträgen und Mietverträgen, sofern sie inhaltlich oder wirtschaftlich von weitreichender Bedeutung sind
- die Festsetzung allfälliger finanzieller Beträge zur Bewältigung der vorgesehenen Aufwendungen durch die Mitgliedsgemeinden

2. Verbandsvorstand:

- a) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und weiteren vier Vorstandsmitgliedern. Der Verbandsvorstand ist von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählen. Es gelten die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung über die Wahl des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß.
- b) Der Verbandsvorstand wird jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihn entsendenden Bewusstseinsgemeinde oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Neuwahl für die restliche

Funktionsdauer des Vorstandes durchzuführen. Eine Neuwahl ist im Übrigen auch innerhalb von sechs Monaten nach jeder Gemeinderatswahl vorzunehmen.

c) Der Verbandsvorstand ist nach Bedarf, jedenfalls aber dann, wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, vom Obmann einzuberufen.

Der Verbandsvorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsvorstandes sind entsprechend zu dokumentieren.

d) Dem Verbandsvorstand obliegen:

- die Vorbereitung und Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten
- die Beschlussfassung in wesentlichen Personalangelegenheiten des Gemeindeverbandes
- die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Gemeindeverbandes vorbehalten sind
- die Erarbeitung und Vorbereitung und Ausführung von Projekten sowie die Anschaffung von materiellen Gütern und überhaupt alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung und des Obmannes fallen.

3. Der Obmann:

a) Dem Obmann obliegt:

- die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen
- die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung
- die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlungen und des Verbandsvorstandes
- die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes
- die laufende Geschäftsführung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten, insbesondere die Begleitung und Kontrolle beschlossener und geförderter Projekte
- die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
- die Verfassung des Jahresvoranschlages und des Jahresrechnungsabschluss es zur Prüfung und Beschlussfassung in den Gremien
- b) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung in dieser Funktion vom Obmannstellvertreter vertreten.

VII. Geschäftsführung des Verbandes:

Die Geschäftsführung des Verbandes obliegt grundsätzlich dem Obmann. Der Verband kann allerdings zur Erfüllung seiner Aufgaben unter strikter Beachtung der

LGBl. Nr. 127/2015 - ausgegeben am 30. September 2015

11 von 12

Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entweder eigene Bedienstete einstellen oder sich im Rahmen von Managementverträgen der Dienstleistung externer Institutionen bedienen.

VIII. Finanzbedarf:

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch eigene Erträge, durch öffentliche Zuschüsse der Bewusstseinsgemeinden, welcher pro Kalenderjahr und Bewustseinsgemeinde jeweils mindestens € 5.000,00 beträgt, durch das Land Oberösterreich, den Bund sowie der europäischen Union oder durch sonstige Zuschüsse Dritter gedeckt.

IX. Entscheidung in Streitfällen:

Auf Antrag des Verbandes oder einer Bewusstseinsgemeinde entscheidet die Oö. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

X. Austritt von Mitgliedsgemeinden und Auflösung des Verbandes:

a) Austritt von Bewusstseinsgemeinden:

Der Austritt einer Bewusstseinsgemeinde kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensauseinandersetzung. Das austretende Mitglied haftet für allfällige bis zum Austritt entstandene Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

Der Austritt bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

b) Auflösung des Gemeindeverbandes:

Die Auflösung des Gemeindeverbandes ist nur durch übereinstimmenden Beschluss der Gemeinderäte der Bewusstseinsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das vorhandene Vermögen zur Abdeckung der Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes herangezogen. Das verbleibende Vermögen ist – sofern kein anderer Beschluss der Verbandsversammlung erfolgt – zu gleichen Teilen auf die Bewusstseinsgemeinden zu verteilen. Verbleibende Verbindlichkeiten gehen im gleichen Verhältnis auf die Bewusstseinsgemeinden über.

XI. Aufsicht über den Verband:

Die Aufsicht über den Verband obliegt der Oö. Landesregierung nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung.